

Satzung der Stadt Erfurt über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für das Gebiet "Drosselberg (MEL 057)" [Vorkaufssatzung Drosselberg (MEL 057)] vom 11. März 1992

Der Rat der Stadt Erfurt hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) und dem § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), in seiner Sitzung am 18. September 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Erfurt hat am 19.06.1991 beschlossen, daß nach § 246 a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 64 Abs. 3 BauZVO die Bebauungskonzeption für das Gebiet "Drosselberg (MEL 057)" fortgelten soll. Dem Rat der Stadt Erfurt steht im Bereich des durch § 2 bezeichneten Gebietes ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB an bebauten Grundstücken zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grenzen des Bebauungsplanes Drosselberg (MEL 057). Der Bebauungsplan MEL 057 im Maßstab 1 : 1000 ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird als Anlage beigelegt.

§ 3 Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Erfurt den Abschluß eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten des besonderen Vorkaufsrechts

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

redaktionelle Anmerkung

Der Bebauungsplan liegt nur in den Originalunterlagen vor.